AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 40/2013 **Dienstag, 19. Februar 2013** **Nr. 09**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

33. Bekanntmachung 2

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 01.02.2013 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, zum Stichtag 01.01.2013 die Bodenrichtwerte für baureifes Land, gewerbliche und industrielle Bauflächen und die Ackerlandrichtwerte in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling ermittelt und beschlossen.

Pulheim

34. Bekanntmachung 3-5

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 06.02.2013
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung, rückwirkend zum 29.07.2008 Bereich: zwischen Venloer Straße und Eckumer Weg, an der Christinastraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

35. Bekanntmachung 6-7

Die 19. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 27.02.2013 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 65/1 Amt für Gebäudemanagement, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 10 15, Fax 0 22 71 / 83 23 03, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Bekanntmachung

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 01.02.2013 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, zum Stichtag 01.01.2013 die Bodenrichtwerte für baureifes Land, gewerbliche und industrielle Bauflächen und die Ackerlandrichtwerte in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling ermittelt und beschlossen.

Das Recht auf Auskunft über die Bodenrichtwerte steht jedermann zu. Auskunft und Einsichtnahme können zu den bekannten Öffnungszeiten bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis,
Kreishaus Bergheim, 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1,
II. OG, Zimmer 2.149, 2.149 a, 2.150 und 2.151

erfolgen. Telefonische Auskünfte unter 02271-83 4731 bis 83 4737.

Die neuen Bodenrichtwerte stehen voraussichtlich ab März 2013 im Internet unter

www.boris.nrw.de

zur Einsicht bereit.

Bergheim, 06.02.2013

gez.
Vaaßen
(Vorsitzende)

STADT PULHEIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 06.02.2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung, rückwirkend zum 29.07.2008
Bereich: zwischen Venloer Straße und Eckumer Weg, an der Christinastraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 29.04.08 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) den Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Änderung ist die städtebauliche Entwicklung und Ordnung einer Wohnbebauung auf der derzeitigen Gewerbegebietsfläche sowie die Eingliederung der angrenzenden, derzeit als Mischgebiet festgesetzten Fläche, in den Nutzungskatalog des künftigen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.
Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigefügt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1.Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 29.07.2008 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 10 Stommeln, 1. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 06.02.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 19.02.2013
bis 07.03.2013

STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

BP 10 Stommeln
1. Änderung

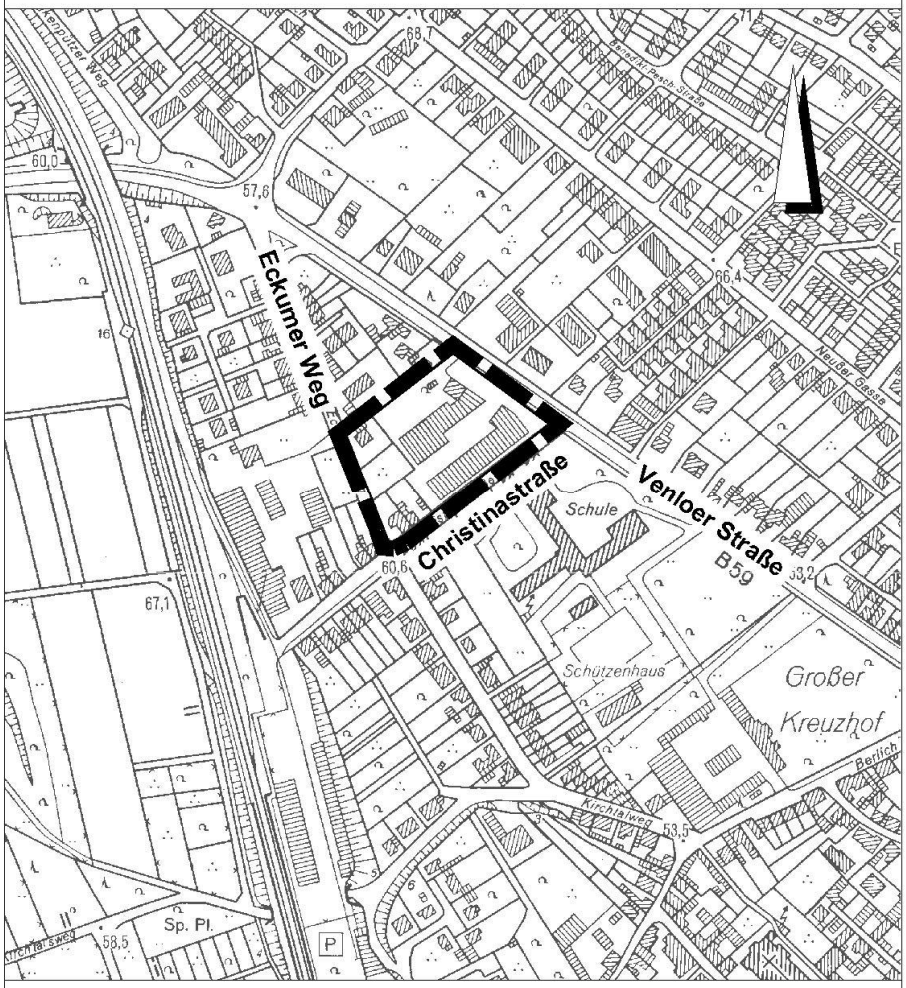

Geltungsbereich

M 1:5000

Vervielfältigung mit Genehmigung des Katasteramtes Erftkreis v. 08.02.96 Nr. 300, durch die Stadt Pulheim

STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Pulheim, 14.02.2013

Umwelt- und Planungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **19. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch**, dem **27.02.2013** um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten

2 Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Pulheim
Teilbereichsänderung Nr. 16.3 - Ortsteil Stommeln
Bereich: Sportpark Stommeln, Freibadgelände
Beschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit und
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden
Erneuter Auslegungsbeschluss
siehe RAT 27.10.2009, Vorlage Nr. 428/2009, TOP 12, Niederschrift S. 14 und
UPA 24.02.2010, Vorlage Nr. 62/2010 TOP 7, Niederschrift S. 11 und
RAT 06.11.2012,Vorlage Nr. 360/2012 TOP 4, Niederschrift S. 10

3 Bebauungsplan Nr. 37/1 Pulheim
Bereich: Venloer Straße, Schulstraße, Christianstraße, Orrer Straße
- Aufstellungsbeschluss zur Änderung gemäß § 13a BauGB
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

4 Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim
Änderung gemäß § 13 BauGB
Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB sowie Beschluss zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

5 Bürgerversammlung BP 112 Sinthern

6 Birke und Lärche am Kinderspielplatz Sinnersdorf, Gilbachstraße

7 Abfallwirtschaft - Samstagsannahme in Brauweiler (und Dansweiler)

8 Verlegung des Containerstandortes Berliner Straße

9 Vorstellung von EKoZet im Fachausschuss

10 Mitteilungen der Vorsitzenden

11 Mitteilungen der Verwaltung

11.1 Gewerbeflächenentwicklungskonzept Rhein-Erft-Kreis
hier: Unterlagen zur Informationsveranstaltung der IHK für die Planungsausschüsse der Kommunen im Rhein-Erft-Kreis (Sitzung in Kerpen am 04.02.2013)

11.2 Wohnbaulandkonzept Pulheim
hier: Strukturentwurf
Siehe 19-2009 / 298-2012 / 421-2012

11.3 Kinderwald Pulheim Jahresbericht 2012

11.4 Messung von Feinstaub und Stickoxiden in Stommeln

12 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen der Vorsitzenden

2 Mitteilungen der Verwaltung

3 Anfragen

4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen
Vorsitzende

Aushang vom 19.02.2013 bis zum 28.02.2013